

Bericht des städtischen Petitionsausschusses zu den Petitionen S 20/37, S 20/64 und S 20/73 wegen Erhalt der Lesumwiesen

Der Petitionsausschuss hat am 2. Juli 2021 die Petitionen S 20/37, S 20/64 und S 20/73 abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Claas Rohmeyer
(Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, die Petitionen S 20/37, S 20/64 und S 20/73 für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S 20/37, S 20/64 und S 20/73

Gegenstand: Erhalt der Lesumwiese

Begründung: Die Petent:innen wenden sich gegen die beabsichtigte Herstellung einer Flachwasserzone (Fischlaichzone) an der Lesum. Ihrer Ansicht nach sollten die dort befindlichen Wiesenflächen erhalten bleiben, weil sie ein landesweit bedeutsames Biotop mit mehr als 160 Pflanzenarten darstellten. Die Lesumwiesen seien die letzten Feuchtwiesen nördlich der Weser und beheimateten die einzige Kohldiestelwiese im Land Bremen. Außerdem seien dort (seltene) Tiere und schützenswerte Insekten beheimatet. Wichtig sei auch, die Wiesen als Erlebnisraum für eine unersetzliche Naturlandschaft zu erhalten. Darüber hinaus befürchteten die Petent:innen der Petition S 20/37 eine Hochwassergefährdung ihres Grundstücks wegen des Wegfalls des bisherigen Retentionsraumes. Ein Zusammenhang mit der Verfüllung des Überseehafens sei wegen des langen Zeitablaufs nicht mehr gegeben.

Die veröffentlichte Petition S 20/64 wird von 660 Mitzeichner:innen unterstützt. Außerdem liegen hierzu 1980 schriftliche Unterstützungsunterschriften vor.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu den Petitionen Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt, auf die die Petent:innen erwidert haben. Darüber hinaus hatte die Petentin der veröffentlichten Petition S 20/64 die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratungen mündlich zu erläutern und es fand eine Ortsbesichtigung mit den Petent:innen und Vertreter:innen der beteiligten Ressorts sowie des Ortsamts und des Beirats Burglesum statt.

Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Thematik befasst. Im Ergebnis sieht er keine Möglichkeit dem Anliegen der Petent:innen zum Erfolg zu verhelfen.

Die in Rede stehende Schaffung einer Flachwasserzone (Fischlaichzone) an der Lesum dient als Kompensationsmaßnahme für die Verfüllung des Überseehafens und wurde im Planfeststellungsverfahren, das durch den Planfeststellungsbeschluss vom 10. Januar 2011 abgeschlossen wurde, bestandskräftig festgestellt. In diesem Planfeststellungsverfahren wurden die naturschutzfachlichen Argumente mit öffentlicher Beteiligung gegeneinander und untereinander abgewogen. Bei Genehmigung von Maßnahmen verpflichtet das Naturschutzrecht zu einer funktionsgleichen oder möglichst funktionsgleichen Kompensation von Eingriffen. Die Ersatzmaßnahme ist erst jetzt realisierbar, weil noch Grunderwerb zu tätigen war. Außerdem mussten die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. An der Umsetzbarkeit der planfestgestellten Auflage ändert der Zeitablauf nichts. Auch der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beteiligte Beirat Burglesum stellt noch im Beschluss vom 23. Juni 2020 fest, dass die Umsetzung der Maßnahme und die Absicherung der direkten Anlieger:innen vor Schäden nach den vorliegenden Informationen geklärt sei und vom Beirat unterstützt werde.

Darüber hinaus ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau durch das Einholen von Fachgutachten auf die auch zuletzt noch aufgeworfenen Fragen der Petent:innen eingegangen und für den Fall eines Schaden, ist den Petent:innen der Petition S 20/37 in einem gerichtlichen Vergleich zugesichert worden, dass sämtliche Schadensermittlungskosten, Schadenbeseitigungskosten und Schadenverhinderungskosten übernommen werden.

In Bezug auf den Erhalt der Lesumwiesen als bedeutsames Biotop erfolgte im Jahr 2018 eine vegetationskundliche Untersuchung des Gebiets. Danach wird durch das geplante Vorhaben ein kleiner Teil eines geschützten Röhrichtbiotops beseitigt. Allerdings werden an anderer Stelle Biotope, nämlich Röhricht und Auengewässer, entstehen. Insgesamt wird sich die Fläche geschützter Biotope vergrößern. Alle bekannten Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzenarten liegen nach Angaben des Ressorts außerhalb des Vorhabengebietes. Indem sich das Gebiet zu einem anderen Biotoptyp, nämlich einem Auengewässer verändern wird, werden dort auch Wasserinsekten, Wasservögel und Wasserpflanzen angesiedelt sein.

In Bremen gibt es an mehreren Stellen große Flächen strukturreichen Grünlandes. Demgegenüber gibt es hier jedoch nur wenige Standorte für die Entwicklung hochwertiger Auengewässer. Um die Natur im hier interessierenden Gebiet weiterhin als Naturerlebnisraum zu erhalten, soll im Westen ein Teil der Fläche so gestaltet werden, dass er nicht versumpft, sondern eine blütenreiche Wiese entsteht, auf der sich Erholungsuchende aufhalten können. Hier werden auch künftig Landinsekten leben.

Hinsichtlich der Hochwassergefährdung ist festzustellen, dass, eingehend auf die Einwände der Anlieger:innen, am 13. Mai 2020 das zweite Gutachten zur Ausgleichsfläche Lesum erstattet wurde. In diesem wurden die Ausgleichsmaßnahmen genauer betrachtet, um die Erhöhung der Gefahr durch Hoch-

wasser und Starkregen einschätzen zu können. Zur Risikoabschätzung wird der Schaden unter Berücksichtigung einer Eintrittswahrscheinlichkeit im Ist-Zustand dem Schaden im Plan-Zustand unter Berücksichtigung der gleichen Eintrittswahrscheinlichkeit gegenübergestellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es bei drei der betrachteten Ereignisse oder Ereigniskombinationen zu einer Erhöhung des maximalen Wasserstandes von 0,70 cm komme. Da aber alle maximalen Wasserstände niedriger seien als die niedrigste Bebauung die im Bereich des Planungsgebietes liegt, entstünde sowohl im Ist- als auch im Plan-Zustand kein Schaden. In der Regel würden die Wasserstände der Lesum, wie bisher, nur kurzzeitig einen Wert von 2,50 m NHN überschreiten und unter ungünstigen Bedingungen bis auf 2,80 m NHN steigen. Damit sei eine Zunahme des Risikos nicht zu erwarten.

Aufgrund der Erwiderungen der Petent:innen, dass die täglichen Tidenereignisse mit Höhen von bis zu 2,70 m NHN und deren Auswirkungen auf den Deich und die Anlieger:innen im Gutachten nicht behandelt würden, wurden in einer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 9. März 2021 die „normalen“ Abflussverhältnisse und die dabei auftretenden Wasserstände und überschwemmten Bereiche simuliert. Als normal wurde dabei ein Szenario angenommen, bei dem der mittlere Abfluss der Lesum (beziehungsweise mittlerer Abfluss aus Hamme und Wümme) bei freiem Abfluss (also offenem Sperrwerk) auf eine Tide mit einem Höchstwert von 2,50 m NHN sowie 2,70 m NHN trifft. In beiden Szenarien (Ist- und Plan-Zustand) zeige sich, dass sich während einer Tide das Gebiet der Kompensationsmaßnahme vollständig und überall bis zum jeweiligen Tidenhöchststand füllt und sich während einer Tide auch wieder entleert. Der maximale Wasserstand würde bei beiden Szenarien rund zwei Stunden nach Beginn des Übertritts über die Schwelle erreicht. Das Entleeren bis annähernd zum minimalen Wasserstand sei nach weiteren rund sieben Stunden erreicht. Trotzdem reiche bei beiden Szenarien das ermittelte Überschwemmungsgebiet nicht bis an Bestandsgebäude in den Siedlungsbereichen heran. Dabei sollte, nach Ansicht des städtischen Petitionsausschusses, die Erhöhungen des mit den Wasserständen der Lesum zusammenhängenden Grundwasserspiegels baubegleitend beobachtet werden.

Hinsichtlich des von den Petent:innen mehrfach eingebrachten Sommerdeichs ist dessen Erhaltung sowie die Aufschüttung einer Verwallung mit Material des Aushubs geplant, dadurch werde der Deich vom Westen bis zur Gasleitung von innen verbreitert. Zudem ist eine Verwallung im nördlichen Bereich angepasst worden, damit auch bei Starkregen das Wasser vom Hang in die Fläche fließen könne und somit in die Lesum. Zudem wird im Zuge des Pflege- und Entwicklungskonzeptes der Sommerdeich vom TdV unterhalten, in diesem Zug werden auch die Kosten für die jährliche Erhaltung ermittelt. Nach Abschluss der Pflege- und Entwicklungszeit wird der Sommerdeich durch die Stadt Bremen unterhalten.

Der städtische Petitionsausschuss erwartet, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die in der Sitzung des städtischen Petitionsausschusses vom 2. Juli 2021 vom Ressort gegebene Zusage einzuhalten, dass Eigentum der Petent:innen in keiner Weise zu gefährden, den Admiral-

Brommy-Weg zu schützen und den sogenannten Sommerdeich in seiner Funktion zu erhalten. Der Ausschuss spricht darüber hinaus im Sinne des Ortsbeirates Burglesum für die Begehbarkeit des Sommerdeichs aus.

Des Weiteren beziehen sich die Petent:innen in ihren Erwidern auf ein Gutachten vom 4. Februar 2021, wonach eine detaillierte geologische Erkundung des Untergrundes fehle. In einer geotechnischen „Baugrundbeurteilung“ vom 2. November 2020, in deren Zuge Baugrundsondierungen vorgenommen wurden, wurde allerdings entgegen der Annahme eine Erkundung hätte nicht stattgefunden, auch die Mächtigkeit der Auelehmschicht genauer erfasst. Außerdem wurde eine gutachterliche Stellungnahme zum Trinkwasserbrunnen im Admiral-Brommy-Weg durchgeführt. Hier wird die Schlussfolgerung gezogen, dass die derzeitige Planung der Flutmulde aufgrund der Erkenntnisse der Bohrungen keinerlei Hinweis auf eine Gefährdung der abdichtenden Lehmschichten geben würden. Angesichts der Entfernung der dem Brunnen nächsten Abgrabung im mittleren Planungsbereich und angesichts der geplanten Funktion und der daher zu gewährleistenden seitlichen Abdichtung, sei eine Verletzung der natürlichen Abdichtung des Grundwasserleiters mit dem im Admiral-Brommy-Weg geförderten Geestgrundwasser nicht zu befürchten. Darüber hinaus ist beabsichtigt, für die Ausbaumaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen, die die Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange überwachen wird. Damit wird diesem Einwand der Petent:innen Rechnung getragen. Der städtische Petitionsausschuss erwartet zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine Aufklärung darüber, wie genau durch die angekündigte bodenkundliche Baubegleitung ein Durchstoßen der Lehmschicht vermieden werden soll, um zu verhindern, dass Grundwasser durchstößt

Der städtische Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petent:innen zum Erfolg zu verhelfen.

Der städtische Petitionsausschuss nimmt die Einwände der Petent:innen dabei durchaus ernst. Die jeweils aufgeworfenen Bedenken bezüglich der Kompensationsmaßnahme hinsichtlich des Biotoperhalts, des Hochwasserschutzes und der Lehmschichten wurden sorgfältig geprüft. Insbesondere bezüglich der Hochwasser/Überschwemmungsgefahr wurden Gutachten vom Ressort eingeholt. Diese Gutachten gehen davon aus, dass kein Schaden zu erwarten ist, selbst wenn inzwischen, abweichend von den Angaben im Planfeststellungsverfahren, von Normalwasserständen von 2,50 m NHN ausgegangen wird. Dass diesbezüglich vorher von falschen Werten ausgegangen wurde und diese auch kommuniziert wurden, ändert nichts an der Tatsache, dass nun neue Gutachten vorliegen, die auch unter Zugrundelegung der höheren Wasserstände nicht davon ausgehen, dass Schäden am Grundstück der Petent:innen entstehen. Und für den Fall, dass solche Schäden auftreten, hat die Trägerin des Vorhabens in einem gerichtlichen Vergleich zugesichert, geeignete Maßnahmen in angemessener Zeit zu veranlassen, um die Schäden in Zukunft auszuschließen und für die eingetretene Schäden Ersatz zu leisten. Auch bezüglich der möglicherweise gefährdeten Lehmschichten und der Gefahr für die Trinkwasserversorgung durch den Grundwasserbrunnen wurde ein Gutachten erstellt,

welches feststellt, dass keine Gefahr der Verunreinigung besteht. Hinsichtlich der Lehmschichten ist darüber hinaus angekündigt worden, dass für die Ausbaumaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung beauftragt wird, die die Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange überwachen werde. Der städtische Petitionsausschuss muss, mangels eigener fachlicher Kompetenz, dem gutachterlichen Sachverstand hier vertrauen. Abgesehen davon wurde die Kompensationsmaßnahme bereits bestandskräftig festgestellt. Aus Sicht des städtischen Petitionsausschusses ist dabei die stetige fachliche Baubegleitung bei der umzusetzenden Kompensationsmaßnahme in Bezug auf alle von den Petent:innen aufgeworfenen Gefahren weiterhin durchzuführen. Sollte sich aufgrund dieser baubegleitenden Maßnahmen herausstellen, dass Schäden eintreten könnten, insbesondere an den Lehmschichten und am Sommerdeich, die zu einer Gefährdung der Grundstücke der Anlieger:innen führen, müssen unverzüglich erhaltende Maßnahmen ergriffen werden. Die Ausführungsplanung muss gegebenenfalls angepasst werden und auch ein Maßnahmenstopp darf als ultimaratio nicht ausgeschlossen werden.